

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20.

Marienwerder, den 18. Mai

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 13te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 472. (Uebersetzung.) die Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien, vom 22. Februar 1870;

Nr. 473. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 29. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung, den Remonteaufkauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirk der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- A. Für die 1. Remonteaufkauf-Kommission:
- den 3. Juni in Stuhm,
 - " 4. " " Christburg,
 - " 7. " " Reichenbach,
 - " 8. August " Osterode,
 - " 10. " " Rosenburg,
 - " 11. " " Marienwerder,
 - " 13. " " Nehden,
 - " 15. " " Culmsee,
 - " 17. " " Gollub,
 - " 19. " " Strasburg, Westpr.

- B. Für die 2. Remonteaufkauf-Kommission:
- den 12. August in Poln. Crone,
 - " 13. " " Schwef,
 - " 15. " " Neuenburg,
 - " 16. " " Mewe,
 - " 10. September " Dt. Crone,
 - " 12. " " Tempelburg,
 - " 14. " " Neustettin,
 - " 16. " " Conip.

Die von den Militär-Kommissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorthe Stuhm, Christburg, Reichenbach und Rosenburg zur Stelle abgenommen, und sofort bar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorbenannten vier Märkten werden dagegen

Ausgegeben in Marienwerder den 19. Mai 1870.

erlaubt, die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Br. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense, mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remonte-Wesen.

2) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezücht-Vereinen.

Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezücht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

- A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,
- B. das Schema einer Constituirungs-Urkunde,
- C. und D. die Schemata einer Schuldurfunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsichtung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Dechhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Constituirungs-Verhandlung (Anlage B.) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprungelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezücht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die

oft schwierige und kostspielige Auffuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Remontierung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigelegt, um bei Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Creditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Die sämmtlichen königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine und der nicht centralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezücht-Vereine werden hiermit beauftragt, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern resp. wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren literarischen Vereinsorganen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.

Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. Selchow.

A.

Bestimmungen

über die Errichtung von Pferdezücht-Vereinen.

Die Pferdezücht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Gelbtausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommene Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittlung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrath des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirkes an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Mini-

sterium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezücht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insofern die disponibeln Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist,

darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Requisitionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestütverwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

11. Die Creditirung der Kaufgelber beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Auffuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelber und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub 1. gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3. und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Fütterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der

Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für creditirte Kaufgelber ist die Schuldburkunde nach dem Schema D. auszustellen.

Nach wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt 1. Nr. 8. dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweijährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

23.

Schema

einer Confituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z. den 18 . .

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gemordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in aufeinanderfolgenden Jahren

[Die Zahl der Jahre hängt von der Verluhuß Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. 2 Stuten,

Herr H. 1 Stute,

Herr A. 3 Stuten

u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod u. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Venukung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zuchtabtheilung eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmelungs-Verhandlung angegebene.]

Zum Vorstände des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A.

2. B.

3. C.

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldburkunde zu haften.

[Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z. übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

- a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benützt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.

- b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,
- c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,
- d) die Sprunggelber einfassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,
- e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwehrbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten,

wie oft der Hengst täglich zum Decken benützt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.]

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt

[Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungsraten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constatirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.]

Vorstehende Verhandlung haben die Componenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt
X. den 18
Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises

(L. S.)

(Unterschrift.)

C.

Schema

einer Schuldburkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezücht-Verein zu zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von Thln., schreibe bewilligt, und durch die Königlich:

General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom und der darin gedachten Ministerial-Befürlegungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . Thaler, schreibe an die Kasse de . . . Königlichen zu zur Beförderung an die königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Befürlegung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Schem a

einer Schuldbekunde über creditirte Kaufgelber (mit tarifmäßigen Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezücht-Vereine zu das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers aus den Remonten des Landgestüts zu an die Königl. General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von Thaler, schreibe creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom und der darin gedachten Ministerial-Befürlegungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . Thlr., schreibe an die Kasse de . . . Königlichen zu zur Beförderung an die königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch

ungetilgten Betrag der Schuldsomme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Befürlegung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Befürlegungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Nach einem Berichte des Landrathsamts zu Thorn sind bei demselben Schaaren von Personen aus dem Culmer, Strasburger, Graudenz und Löbauer Kreise erschienen mit dem Antrage, ihnen Pässe und Reisegeld zur Auswanderung nach Aegypten zu verabreichen. Dieselben haben auf Befragen erklärt, es sei überall bekannt gemacht, sogar durch Anschläge in den Schänken, daß Leute, die nach Aegypten auswandern wollten, sich auf dem Landrathsamte zu Thorn melden möchten und dort Pässe und Geld für Ueberfahrt erhalten würden. Wir nehmen hieraus Veranlassung zu erklären, daß Staatsunterstützungen zu Auswanderungen durchaus nicht gewährt werden, und das Publikum zu warnen, derartigen grundlosen Vorspiegelungen Glauben zu schenken. Unsere Unterbehörden werden angewiesen, dem Ursprunge der erwähnten Bekanntmachungen nachzuforschen, der Verleitung zur Auswanderung nach §. 114. des Strafgesetzbuches entgegenzutreten, und bemerkenswerthe Wahrnehmungen hierüber unverzüglich zu unserer Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 16. Mai 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft im hiesigen Regierungs-Bezirk an den nachbenannten Terminen stattfinden wird:

im Bereich der 3. Infanterie-Brigade:

- den 20. Juni d. J. in Stuhm,
- den 22. und 23. Juni d. J. in Rosenberg,
- den 25. Juni d. J. in Neumark;

im Bereich der 4. Infanterie-Brigade:

- vom 27. bis incl. 29. Juni d. J. in Strasburg,
- " 30. " " 2. Juli d. J. in Thorn,
- den 5. und 6. Juli d. J. in Culm,
- " 7. " 8. Juli d. J. in Graudenz,
- vom 9. bis incl. 12. Juli d. J. in Marienwerder;

im Bereich der 8. Infanterie-Brigade:

- den 1. Juli d. J. in Schloppe,
- in 2. Loosungsbezirk des Kreises Dt. Krone;

den 4. und 5. Juli d. J. in St. Krone,
im 1. Loosungsbezirk gedachten Kreises;
den 7. und 8. Juli d. J. in Flatow,
im 1. Loosungsbezirk des Kreises;
den 11. und 12. Juli d. J. in Zempelburg,
im 2. Loosungsbezirk des Kreises Flatow;
vom 14. bis incl. 16. Juli d. J. in Schlochau,
" 18. " 20. Juli d. J. in Konitz,
den 22. und 23. Juli d. J. in Schweg,
im 1. Loosungsbezirk des Kreises;

den 25. und 26. Juli d. J. in Neuenburg,
im 2. Loosungsbezirk des Kreises Schweg.
Marienwerder, den 12. Mai 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem von dem Rittergutsbesitzer Fritz von Blücher auf d. r. Feldmark Ostrowitt neu errichteten Vorwerke der Name „Eichfelde“ von uns beigelegt worden ist. Marienwerder, den 25. April 1870.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) **Nachweisung** von den im Jahre 1869 bei der Westpreussischen Feuer-Societät im Regierungs-Bezirk Marienwerder zur Zahlung angewiesenen Brandschadens-Bergütungen.
(Schluß.)

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Bergütung. Rthr. fg. pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Bergütung. Rthr. fg. pf.
In Klasse III. b.		In Klasse III. b.	
A. Sonnenberg in Eichfier	450	F. Striszewski in Rgl. Schönbrück	350
M. u. S. Robed in Lubzdorf	250	J. J. Mallon in Buden Neudorf	197
M. u. J. Schulz in Lubzdorf	100	J. Diemke in Rgl. Buchwalde	300
J. Schulz in Lubzdorf	400	L. Pollakiewicz in Rgl. Buchwalde	100
M. Will in Lubzdorf	200	M. Pollakiewicz in Rgl. Buchwalde	400
W. Harste in Lubzdorf	700	A. Rieselbach in Modrau	394
J. Schulz in Lubzdorf	700	J. Priebe in Kl. Tarpen	240
J. Manthey I. in Lubzdorf	1100	J. Lebertheil in Kl. Tarpen	293
J. Manthey II. in Lubzdorf	1000	F. Kerber in Sadrau	463
M. Schulz II. in Lubzdorf	250	J. Nehring in Grutta	442
J. Garzki I. in Königsegnade	850	M. Lehmer in Buchwalde	140
M. Troge in adl. Quiram	400	M. Walter in Gzychen	240
P. Schulz II. in Lubzdorf	750	J. Gluszkowski in Schwarzenau	50
J. Will in Lubzdorf	120	F. W. Malinowski in Schwarzenau	900
M. Manthey in Lubzdorf	400	F. Strauß in Borw. Brattian	400
M. Moldenhauer in Lubzdorf	240	A. Dombrowski in Borret	40
J. Garste in Lubzdorf	500	P. Falkowski in Nikolaiten	70
J. u. M. Garste in Lubzdorf	40	G. Schulz in Lipowiz	500
M. Koplin in Lubzdorf	520	G. Zils in Lipowiz	70
M. Lenz in Briesenitz	600	J. Gronzkowski in Lipowiz	80
J. Rehbrunn in Briesenitz	280	A. Dtremba in Chrosle	400
A. Beyer in Briesenitz	300	C. Fenske in Kl. Ballowfen	250
F. Mofakowski in Malankowo	400	D. Jablinski in Starlin	350
J. Rydzinski in Malankowo	100	J. Stamski in Terreszewo	330
A. Körner in Scheyn	810	J. Koczynski in Lipowiz	900
S. Cohn in Griebenau	90	M. Markuszewski in Schwarzenau	40
J. Zahnke in Friedrichsbruch	450	J. Schaps in Jamieluid	500
J. Dorobedki in Rgl. Kiewo	80	J. Zawacki in Thomasdorf	200
B. Wittkowski in Krajenczyn	250	F. Mundt in Nikolaiten	450
A. Suchy in Kölpin	200	J. Rochowski in Ruminiewo	232
J. Wembened in Kl. Zirkwitz	400	A. Lewandowski in Katarzinken	73
S. Rademacher in Auden	120	J. Mroczkowski in Gronby	200
M. Mabuski in Waldau	350	M. Sentel in Pehsten	600
A. Maß in Waldau	380	H. Buczkowski in Thymau	1300
A. Priewe in Stewoniz	23	J. Jastinia in Dzieronbzyo	168
A. Maß in Waldau	266	J. Peters in Weiskhof	800
J. Schülke in Pegnitz	25	Wittwe Kaminski in Penters	80
M. Lockstädt in Sittnow	850	M. Gög in Penters	80

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr. fg. pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr. fg. pf.
In Klasse III. b.		In Klasse III. b.	
W. Draheim in Poln. Grünhof	30	J. Templin I. in Schaffarnia	300
Tuchmacher-Zunft in Alte Walkmühle	80	H. Anders in Neu Zielun	260
J. Dally in Laszkowiz	285	C. Klabuhn in Glinten	250
F. Kroll in Gr. Peterwitz	200	S. Muzalewski in Trypanken	380
C. Briebe in Laszkowiz	200	W. Böhlte in Schaffarnia	200
C. Czichowski in Gubringen	600	J. Salaszk in Neu Zielun	140
C. F. Wittmann in Rosenfelde	1750	F. Bartkowski in Janowko	120
Gutsbesitzer Stedert in Bagellau	158	F. Schulz in Rabosk	770
N. Roggenbuck in Gießler	22 20	A. Brzoze in Pofilge	800
M. Scharner in Bözlig	70	H. Ebbert in Jggeln	80
Schulgemeinde Sullnowo	900	F. Kwiattowski in Honigsfelde	80
F. Ronczynski in Ludwizthal	5	J. Rasper in Krug Schweingraube	30
J. v. Majewski in Flötenau	930	J. Gröger in Tessen Dorf	245
M. Müller in Nendorf Taschau	330	C. Maciejewski in Tiefensee	450
F. Tiffelski in Grabowo	200	J. Bonkowski in Pesslin	50
Wittwe M. Feschte in Gr. Kommuorst	500	M. Szulkowski in Jordanen	60
Wittwe W. Felski in Gaski	93	D. Rippitz II. in Bollitzen	800
F. Schülke in Poln. Lont	1800	C. Lucht in Lichtfelde	1100
L. Putinkowski in Schwefatowo	98	L. Detuzynski in Schönsee	465
N. Heyder in Schwefatowo	196	J. Jarzemeski in Schönsee	600
Schulz Müller in Naszarret	300	J. Bartkiewicz und A. Sabatkiewicz in Schönsee	400
W. Lichtenstein in Naszarret	50	L. Detuzynski in Schönsee	6
J. Görke in Kl. Tuschin	300	J. Szymanski in Neuczau	1800
C. Kopischke in Kl. Tuschin	198	F. W. Brchmer in Gremboczyn	225
P. Ziesemann in Johannisberg Dom.	230	J. Milewski II. in Plywaczewo	150
L. Wontowski in Michlawa	198	J. Rodacker in Bibich	190
L. Kessia in Michlawa	396	M. Israel in Alt Kamiontken	450
D. Wolter in Jeszowo	186	J. Raß in Kl. Bösendorf	300
M. Sziblowski in Jeszowo	132	J. Sturbizki in Biskupitz	125
Schulgemeinde Biechowo	368	L. Ni om in Schönsee	380
M. Lubinski in Muftrz	100	Wittwe C. Feschte in Mocker	2
M. Kalenscher in Gaski	3	M. Fricke in Waldenburg	50
F. Smiß in Suchan	150	J. Mühlenbach in Waldenburg	90
C. Zienke in Lonsk	80	C. Horn in Waldenburg	50
C. Walchke I. in Mischke	22	C. Behner II. und C. Kasiske II. in Waldenburg	60
M. Jahr in Alt Jasznice	400	H. Teschendorf in Bischofswerder	250
G. Uffeld in Alt Jasznice	200	F. Kringel in Bischofswerder	400
M. Noßke in Jeszowken	440	Gebrüder Julius und Joachim Blum in Bischofswerder	140
Wittwe B. Moloff in Gruczno	397	C. Janke in Briesen	300
L. Strelkau in Korritowo	290	C. Reimer in Hülfe	320
S. Wieniewski in Liezorten	393	M. Lissau in Conitz	500
M. Wichnerowicz in Szczyka	120	F. Bigalski in Dt. Crone	280
Schulgemeinde Swieczyn	370	H. Main in Köln	400
J. Tokric u. G. Grünbaum in Grundzaw	500	H. Borrmann in Pr. Friedland	150
A. Janke in Malken	450	C. Hüske in Pr. Friedland	300
B. Kuchneci in B'ezno	480	C. Fenske in Pr. Friedland	100
F. Witkowski in Schaffarnia	120	C. Febring in Pr. Friedland	150
M. Rowalski in Szabba	500	F. Bettin in Pr. Friedland	100
J. Rybinski in Zellen	80		
M. Hoffmeister in Michlau	100		
J. Kewalski in Szabba	47		

Namen und Wohnort des Abgebrannten	Betrag der Vergütung. Nltr. fg. pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Nltr. fg. pf.
In Klasse III. b.		In Klasse III. b.	
L. Rathke in Pr. Friedland	250	A. Buchholz in Sullnowko	1198
M. Beyrau in Pr. Friedland	300	J. Lorkowski in Sullnowko	616
W. Arndt in Pr. Friedland	150	J. Kruszkowski in Sullnowko	660
M. Eggert in Pr. Friedland	200	Hilbebrandt u. Kruszkowski in Sullnowko	300
J. Beyrau in Pr. Friedland	730	M. Plantin in Schweg	200
V. Siehstädt in Pr. Friedland	500	Wittwe J. Worm in Thorn	50
S. Bär in Pr. Friedland	100	J. Kwiatkowski in Thorn	70
W. Hahlweg in Pr. Friedland	60	S. Gurski in Thorn	350
C. Schmidt in Pr. Friedland	100	S. Laced in Kelpin	103
W. Pantau in Pr. Friedland	120	J. Weiland in Zempelburg	130
J. Rafusche in Pr. Friedland	120	In Klasse IV. a.	
C. Schlumm in Pr. Friedland	150	Nichts.	
C. Timm in Pr. Friedland	200	In Klasse IV. b.	
Evangel. Kirchengemeinde Pr. Friedland	100	Luchmacher-Zinnung Alte Walkmühle	680
W. Schulz in Lautenburg	150	J. Nowiski in Johannisberg-Lipp.	18 10
L. Nutkowski in Lessen	110	M. Berg in Stuhmsdorf	90
A. Lendzion in Neumark	150	M. Jeschke in Podwitz	30
M. Maliszewski in Neumark	343	A. Wisznick in Rathsgrund	180
J. Zurrek in Sullnowko	1440	M. Main in Köln	398
J. Zurrek in Sullnowko	1598	In Klasse V.	
A. Kuchenbecker in Sullnowko	298	J. Bied in Dorf Patrzewke	682
J. Zglinski in Sullnowko	350	C. Kerber in Groß Sanktau	1685
J. Zurrek in Sullnowko	975	J. Karczewski in Pestlin	1190

7) Mit Bezugnahme auf das Finanz-Ministerial-Rescript vom 30. April d. J. III. 7333. wird hierdurch zur Ergänzung des §. 2. des, in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Nr. 30. der königlichen Regierung zu Marienwerder für 1862 abgedruckten Regulativs für Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Graudenz und in der Festung Graudenz vom 16. Juni 1862, bekannt gemacht, daß das Etablissement Sichenfranz vom 1. Juli d. J. ab dem äußeren Stadtbezirke der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Graudenz einverleibt worden ist.

Danzig, den 9. Mai 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Hellwig.

Personal-Chronik.

8) Der Kandidat des höheren Schulamts, Conrad Garthoff, ist zum Bürgermeister der Stadt Kauernick gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Privat-Sekretär Joh. v. Gierszewski in Thorn ist zum Bürgermeister der Stadt Gurzno gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Polizei-Anwalt Johow ist von Schloß Tüz verzogen und es ist der Rechnungsführer

Schönberg in Schloß Tüz zum Polizeianwalt für den Dominalbezirk Tüz ernannt worden.

Der Posthalter Abramowski ist zum Rathmann der Stadt Löbau gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Oberstuerkontroleur von Jakubowski zu Zempelburg ist der Charakter als Steuer-Inspettor verliehen worden.

Es ist angestellt worden:

der invalide Sergeant Braun als Grenzaufseher in Neuhof.

Es sind versetzt worden:

1. der Bergrenzcontroleur Bergfeld zu Lautenburg als Obersteuercontroleur nach Culm,
2. der Obersteuercontroleur Güte zu Culm in gleicher Dienst Eigenschaft nach Thorn,
3. der Grenzaufseher Schendel zu Plotterie in gleicher Dienst Eigenschaft nach Bahnhof Dtlloczyn,
4. der Grenzaufseher Langner zu Bahnhof Dtlloczyn in gleicher Dienst Eigenschaft nach Bahnhof Thorn,
5. der Grenzaufseher Bischoff zu Neuhof in gleicher Dienst Eigenschaft nach Plotterie, und
6. der Grenzaufseher Montag zu Szymkowo als Steuer aufseher nach Thorn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nos. 20.)